



Leitfaden

Anerkennung von Angeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleitende durch das Bayerische Landesamt für Pflege

Leitfaden zur

Anerkennung von Angeboten für
haushaltsnahe Dienstleistungen und
Alltagsbegleitende durch das Bayerische Landesamt
für Pflege

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	5
2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen	6
2.1 Bundesebene	6
2.2 Landesebene (Bayern)	6
2.2.1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze	6
2.2.2 Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	6
2.2.3 Höhe der Preise	7
2.2.4 Exkurs: Pflegebegleitung	7
3 Der Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP)	8
3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung	8
3.2 Einzelanerkennung	8
3.3 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	9
3.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Helferinnen und Helfer in Angeboten zur Unterstützung im Alltag	9
Download der Anträge und Formblätter	11
Quellen	11
Anhang: Beispielhaftes Konzept	12
1 Angaben zum Dienstleistungsunternehmen	12
2 Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots	12
3 Zielgruppe	12
4 Leistungsform	13
5 Übersicht über die angebotenen Leistungen	13

6 Regionale Verfügbarkeit des Angebots	14
7 Höhe der hierfür in Rechnung gestellten Kosten	14
8 Angaben zur Qualifikation der Helfenden und zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen	15
9 Schulungs- und Fortbildungsplanung	16

1 Vorwort

Dieser Leitfaden unterstützt hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen in Bayern bei der Antragsstellung zur Anerkennung ihrer Angebote. Er wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege und der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern abgestimmt.

In diesem Leitfaden wird der Begriff „hauswirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen“ sowohl für Unternehmen mit angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, als auch für das Unternehmen einer selbständig tätigen Einzelperson (Solo-Selbständige) verwendet.

„Zu Hause leben können“ – das wünschen sich die meisten alten Menschen. Unterstützende Tätigkeiten, die hauswirtschaftliche Dienstleister in einem privaten Haushalt erbringen, helfen Senioren bei der Bewältigung ihres Alltags. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen (Versorgungsleistungen) zählen: Reinigen der Wohnung, Wäschepflege, Einkaufen und Kochen. Diese Leistungen stellen einen wichtigen Baustein eines Gesamtangebotes für Senioren dar. Neben den Versorgungsleistungen gewinnen hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen an Bedeutung, denn sie stärken die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und Teilhabe alter Menschen. Diese Leistungen erbringen Alltagsbegleiter.

2 Rechtliche Grundlagen in Bezug auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen

2.1 Bundesebene

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) enthält die Vorschriften für die soziale Pflegeversicherung in Deutschland. Es bildet die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene.

In § 28a SGB XI Leistungen bei Pflegegrad 1:

Personen ab Pflegegrad 1 haben unter anderem einen Anspruch auf Erstattung von Leistungen zur Unterstützung im Alltag, wenn diese von anerkannten Dienstleistern erbracht wurden. Die Anerkennung wird durch Landesrecht geregelt.

In § 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag:

„Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.“ (1)

Hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen können die Anerkennung nach Landesrecht für folgende Angebote beantragen:

- Alltagsbegleiter
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

In § 45a Abs. 4 SGB XI (Umwandlungsanspruch):

Ab Pflegegrad 2 können bis zu 40 % des Betrages für Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden.

In § 45b, Abs. 4 SGB XI Entlastungsbetrag:

Für nach Landesrecht anerkannte Angebote gilt: Bei der Rechnungsstellung darf der Stundensatz für die Dienstleistung nicht höher sein als der Vergütungssatz für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen. Diese Höchstgrenze gilt für alle Abrechnungsmöglichkeiten, z. B. auch für die Abrechnung über eine Abtretungserklärung.

2.2 Landesebene (Bayern)

2.2.1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

In Bayern regelt eine **Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)** die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Zu diesen Angeboten zählen auch die haushaltsnahen Dienstleistungen, Alltags- und Pflegebegleiter.

§ 80 Zuständigkeit für die Anerkennung:

„Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 5a Abs. 1 Satz 2 SGB XI ist das Landesamt für Pflege zuständig.“ (2)

§ 81 nennt die anerkennungsfähigen Angebote zur Unterstützung im Alltag.

§ 82 listet die Voraussetzungen der Anerkennung auf (siehe Punkt 3.1).

2.2.2 Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Definition der Angebote

Die Hinweise zum Vollzug definieren die Tätigkeiten der anerkannten Angebote:

- **„Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter** unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z. B. das Einräumen der Spülmaschine.“ (3)

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen

„Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z. B. zur Apotheke fallen darunter. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.“ (3)

2.2.3 Höhe der Preise

Die für die Erbringung von Leistungen verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen (§ 45b SGB XI). In Bayern regelt der Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 30. Juni 2023 (mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024) die Preise für anerkannte Leistungen nach § 36 SGB XI über die Vergütung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (Vertrag zwischen den Pflegekassen und dem Arbeitskreis privater Pflegevereinigungen). Für die Leistungen zur Unterstützung im Alltag, welche von Anbietern erbracht werden, die nicht an einer Wohlfahrtseinrichtung angegliedert sind, z. B. Mitgliedern eines Hauswirtschaftlichen Fachservices oder Einzelunternehmerinnen gilt (4):

■ Alltagsbegleitung:

1. April 2024: 40,44 €/Std.
(3,37 € je angefangene fünf Minuten)

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen:

1. April 2024: 30,36 €/Std.
(2,53 € je angefangene fünf Minuten)

■ Anfahrtspauschale:

1. April 2024: 5,54 €

2.2.4 Exkurs: Pflegebegleitung

„Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen.

Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen häuslich Pflegenden, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.“ (4)

Anerkennung als Pflegebegleiterin oder Pflegebegleiter:

Eine Anerkennung als Pflegebegleiter ist für hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen möglich.

Selbständig tätige Einzelpersonen können nicht anerkannt werden.

Dienstleistungsunternehmen müssen bei der Entlohnung ihrer Mitarbeitenden das Mindestlohngesetz beachten.

Für die Pflegebegleitung gilt der aktuelle Mindestlohn Pflege (seit 1. Dezember 2023: 14,15 €).

Vergütungssatz (1. April 2024):

Für Leistungen der Pflegebegleitung, welche von Anbietern erbracht werden, die nicht an einer Wohlfahrtseinrichtung angegliedert sind, kann eine Vergütung von 40,44 €/Std. (3,11 € je angefangene fünf Minuten) sowie eine Anfahrtspauschale von 5,54 € berechnet werden.

3 Der Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP)

Personen ab Pflegegrad 1 erhalten bis zu 125 € pro Monat für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag von der Pflegekasse erstattet. Dazu zählen unter anderem haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltags- und Pflegebegleiter. Der Erstattungsanspruch besteht nur für Leistungen anerkannter Dienstleister.

Den Antrag auf Anerkennung stellen Dienstleistungsunternehmen beim [Landesamt für Pflege in Amberg](#). Eine Ausfüllhilfe zum Antrag bietet die [Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern](#) als Download an.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Dem Antrag muss **ein Konzept** (Beispiel siehe Anhang) zur Qualitätssicherung mit folgendem Inhalt beigelegt sein:

- Nachweis, dass das Angebot zur Unterstützung im Alltag von einer geeigneten Fachkraft geleitet wird (Definition siehe Punkt 3.3)
- Nachweis, dass die eingesetzten Kräfte (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert oder angemessen fachbezogen geschult und fortgebildet sind sowie laufend angeleitet und unterstützt werden (siehe Punkt 3. 4)
- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform
- regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft und der Mitarbeiter
- Informationen zur Schulung, Fortbildung und Anleitung der Mitarbeiter
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden.
- Informationen zum Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Das Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und die Betreuung und Entlastung muss verlässlich angeboten werden.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das Mindestlohngesetz beachtet werden.

Für angestellte Mitarbeitende in Angeboten der Alltagsbegleitung gilt der aktuelle Mindestlohn Pflege (seit 1. Dezember 2023: 14,15 €).

Bei angestellten Mitarbeitenden im Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung (ab 1. Januar 2024:13,50 €) zugrunde gelegt.

Der Träger ist für ausreichend Versicherungsschutz verantwortlich (Haftpflichtversicherung und zusätzlich eine Unfallversicherung für haushaltsnahe Dienstleistungen). Bei Unternehmerinnen, die in einem Hauswirtschaftlichen Fachservice Mitglied sind, ist eine Gruppenhaftpflichtversicherung nicht ausreichend. Jede Unternehmerin muss eine eigene Haftpflichtversicherung nachweisen.

3.2 Einzelanerkennung

Die Anerkennung selbstständig tätiger Einzelpersonen für die Angebote Haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Alltagsbegleitung ist möglich. Diese Regelung gilt seit 1. Januar 2023 und steht in den Vollzugshinweisen zum AVSG (Nr. 1.3.2 VV-AVSG). Eine Anerkennung als Pflegebegleiterin oder Pflegebegleiter ist nicht möglich.

Einzelpersonen können gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit arbeiten, wenn ...

- es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,
- die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist (vgl. Punkt 3.4 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag) und

- eine Anerkennung entsprechend § 82 AVSG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2,3,4 und 6 vorliegt.

Sonderfall Einzelanerkennung ehrenamtlich Helfender

Zum 1. Januar 2021 trat eine geänderte Fassung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in Kraft. Ehrenamtlich Helfende, die als Einzelpersonen Unterstützung im Alltag anbieten, benötigen keine Anerkennung mehr, sondern nur eine Registrierung. Mehr Informationen dazu finden Interessierte auf folgender Webseite: www.einzelperson-bayern.de

3.3 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

siehe Nummer 1.2.1.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8, Abschnitt 5 bis 8

Geeignete Fachkräfte zur Leitung von Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahen Dienstleistungen sind insbesondere folgende Fachkräfte:

- Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Soziale Arbeit, Gerontologie, Pflegewissenschaften)
- Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, grundsätzlich dreijährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter)

3.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Helferinnen und Helfer in Angeboten zur Unterstützung im Alltag

siehe Nummer 1.2.1.1.2 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8, Abschnitt 5 bis 8

Für Helferinnen und Helfer in Angeboten zur Unterstützung im Alltag muss der Nachweis erbracht werden, dass sie ...

Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, grundsätzlich dreijährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschafter)

oder

Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, mindestens einjährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft sind

oder

eine Fortbildung mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten (z. B. Betreuungsassistenten nach § 87b SGB XI oder §§ 43b, 53c SGB XI) abgeschlossen haben

oder

eine Schulung nach dem „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI (Modul 1–3)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben

oder

Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufserfahrung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft sind. (Nachweis siehe Anhang „Beispielhaftes Konzept“).

Die zweijährige Berufserfahrung kann in Anstellung, in Selbstständigkeit/Freiberuflichkeit oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erlangt worden sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Berufserfahrung am Stück oder beim gleichen Arbeitgeber erlangt wurde.

Der Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung kann durch folgende Dokumente erbracht werden:

- Kopie von Arbeits-/Zwischenzeugnissen, aus denen der Inhalt, der Zeitraum sowie der zeitliche Umfang (z. B. Minijob) der Tätigkeit hervorgehen.
- Bestätigung des (damaligen) Arbeitgebers über Inhalt, Zeitraum und zeitlichen Umfang (z. B. Minijob) der Tätigkeit.
- Bei Selbstständigkeit ist **zusätzlich** eine Gewerbeanmeldung, ein Auszug aus dem Handelsregister, eine Bescheinigung vom Finanzamt o. ä. zur Glaubhaftmachung vorzulegen.“

Struktur des Schulungskonzepts zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI (Modul 1–3) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.

- Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftiger (14 Unterrichtseinheiten)
- Modul 2 – Kommunikation und Begleitung (10 Unterrichtseinheiten)
- Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung (6 Unterrichtseinheiten)

Die Schulungen können im Präsenz- oder Online-Live-Format absolviert werden. Aktuelle Angebote für beide Formate finden Sie in der [Schulungsbörse](#) der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern.

Das [Schulungskonzept](#) steht auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention zur Verfügung.

Schulungsunterlagen zu Modul 3 können beim Kompetenzzentrum Hauswirtschaft per E-Mail angefordert werden: poststelle@kohw.bayern.de

Förderung der Schulung

Die Schulung wird vom Landesamt für Pflege gefördert (§ 45 c SGB XI).

Fortbildungen

Mitarbeitende in anerkannten Dienstleistungsunternehmen bzw. selbstständig tätige Einzelpersonen müssen kontinuierliche Fortbildungen nachweisen.

Forderungen im Anerkennungsbescheid des LfP

Neben den laufenden Schulungen muss jährlich eine Berichterstattung an das LfP erfolgen. Abgabefrist für den Tätigkeitsbericht ist der 31. März des Folgejahres.

Das Formblatt „Tätigkeitsbericht“ finden Sie auf der Webseite des LfP Bayern: https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/Vordruck_Taetigkeitsbericht_22.03.22.pdf

Download der Anträge und Formblätter

Auf der [Webseite des LfP](#) bzw. nach Weiterleitung auf der Webseite des StMGP.

Quellen

Aufruf: 9. August 2023

- (1) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_45a.html
- (2) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG>true>
- (3) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_861_G_10013>true
- (4) <https://www.demenz-pflege-bayern.de/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/basisinformationen/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/>
- (5) <https://www.demenz-pflege-bayern.de/>

Anhang: Beispielhaftes Konzept

Beispielhaft werden im Folgenden Stichpunkte eines Konzepts dargestellt, das individuell an das eigene Dienstleistungsunternehmen angepasst werden muss.

1 Angaben zum Dienstleistungsunternehmen

- Name
- Kontaktdaten
- Unternehmensform
- Erreichbarkeit
- Verantwortlichkeiten

2 Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots

(Diese Angaben sind möglich, werden aber vom LfP nicht gefordert)

Unser Unternehmen arbeitet nach einem Qualitätsmanagement (QM)-Handbuch, das die Forderungen der DIN SPEC 77003 Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen – Information, Beratung und Vermittlung sowie der DIN SPEC 77004 Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen – Dienstleistungserbringung umsetzt. Es legt notwendige Handlungsschritte klar, praxisnah, verständlich und transparent dar, und dient dem Dienstleistungsunternehmen als Grundlage für die Tätigkeit.

Es wird zudem in Teilen für die **Anleitung, Unterstützung und Schulung der Mitarbeiter eingesetzt**.

Das QM-Handbuch ist für alle Mitarbeitenden zugänglich aufbewahrt und wird in Teilen bei der Leistungserbringung mitgeführt, jedoch nicht dem Kunden ausgehändigt.

Änderungen im QM-Handbuch, die durch den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bedingt sind, werden durch die Leitung vollzogen. Zu beachten sind neben dem Handbuch die mitgeltenden Unterlagen.

3 Zielgruppe

Zielgruppe der angebotenen Leistungen zur Unterstützung im Alltag sind Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1, die noch in ihrer eigenen Wohnung bzw. ihrem Haus leben. (Hier ist auch die Zielgruppe „Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen“ möglich.)

Darüber hinaus bietet unser Unternehmen hauswirtschaftliche Dienstleistungen für alle Haushalte sowie Einsätze für Krankenkassen (Haushaltshilfe nach § 38 SGB V).

4 Leistungsform

Die Leitung des Dienstleistungsunternehmens klärt in einem Beratungsgespräch mit dem pflegebedürftigen Kunden bzw. seinen Angehörigen die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen und erstellt ein Angebot. Die gewünschten Leistungen und die Rahmenbedingungen werden dann vertraglich festgelegt.

Unser Dienstleistungsunternehmen erbringt die haushaltsnahen Dienstleistungen in der Wohnung bzw. im Haus der pflegebedürftigen Kunden.

Das Angebot Alltagsbegleitung kann, je nach Erfordernis, auch zusätzlich in der näheren Umgebung erbracht werden (z. B. Begleitung zum Friedhof, zum Einkauf etc.). Die Leistungen werden gewerblich erbracht.

5 Übersicht über die angebotenen Leistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Reinigung:

- Reinigung des Lebensbereiches des Pflegebedürftigen

Wäschepflege:

- Wechsel der Bettwäsche
- Waschen und Aufhängen von Gardinen und Vorhängen
- Sortieren, Waschen, Glätten von Wäsche und Kleidung sowie Textilien schrankfertig machen

Versorgung und Verpflegung:

- Speiseplanung
- Einkaufsplanung und Einkauf
- Nahrungszubereitung
- Vorratshaltung

Wohnliche Gestaltung:

- Zimmerpflanzenpflege
- Gestalten der Wohnung mit jahreszeitlicher Dekoration

Alltagsbegleitung:

Unser Dienstleistungsunternehmen unterstützt die pflegebedürftigen Kunden beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Ziel ist es, die Selbständigkeit zu erhalten und so einen längeren Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen.

Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen, d. h. Einbeziehen des Pflegebedürftigen beim ...

- Kochen und Backen
- jahreszeitlichen Dekorieren der Wohnung
- Ordnung machen und bei leichten Reinigungsarbeiten
- Wäsche legen

Begleitung, z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch

Unterstützung bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken

6 Regionale Verfügbarkeit des Angebots

Angaben, in welchem Umkreis (gesamter Landkreis oder nur bestimmte Entfernung) die Dienstleistungen angeboten werden.

7 Höhe der hierfür in Rechnung gestellten Kosten

[vgl. S. 7](#)

8 Angaben zur Qualifikation der Helfenden und zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen

Tabelle Personalstruktur (Beispiel)

Name	Funktion	Qualifikation	Beschäftigungsverhältnis	Schulung
	Leitung	Meisterin Hauswirtschaft	sozialversicherungspflichtig (20 h/Wo)	
	MA	Hauswirtschaftlerin	sozialversicherungspflichtig (20 h/Wo)	
Eva Müller	MA	Bürokauffrau	sozialversicherungspflichtig (20 h/Wo)	
	MA	Einzelhandelskauffrau	geringfügig beschäftigt	Modul 1-3
	MA	Floristin	geringfügig beschäftigt	Modul 1-3

Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen

Grund- und Notfallwissen wird nachgewiesen durch folgende Bestätigungen:

- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (z. B. für die Unternehmerin, selbständig tätige Einzelperson oder Mitarbeitende im Dienstleistungsunternehmen) oder
- durch Teilnahme am Schulungsmodul 1 – Betreuung Pflegebedürftiger oder
- durch eine vom Dienstleistungsunternehmen organisierte interne, gemeinsame Schulung (analog zum Erste-Hilfe-Kurs)

Notfallhandeln bei Einsätzen

Tritt während eines Einsatzes im Haushalt eine Notfall-Situation ein, müssen die Mitarbeiter vorbereitet sein, um die Rolle des Ersthelfers einnehmen zu können. Zur Orientierung dient ein Flussdiagramm, in dem aufgezeigt ist, wie sich die Mitarbeiter/innen in Notfall-Situationen zu verhalten haben. Des Weiteren gibt es eine Übersicht mit verschiedenen Notfallsituationen, deren mögliche Ursachen, Verhaltenshinweisen und Erste-Hilfe-Maßnahmen.

In den Kundenmappen sind immer die entsprechenden Notfall-Blätter mitzuführen. Auf diese sind auch bei den Mitarbeiter-Schulungen hinzuweisen. Die Notfall-Blätter sind von allen Mitarbeiterinnen zur Kenntnis zu nehmen.

Qualifikation der Mitarbeiterinnen

Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung für Mitarbeiterin Eva Müller durch Arbeitszeugnis des Seniorenzentrums xy (siehe Anhang)

9 Schulungs- und Fortbildungsplanung

Schulungsplanung

Die Mitarbeiter sind angemessen fachbezogen geschult. Alle Mitarbeiter/innen haben Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen. Die Bestätigungen der Schulungen liegen diesem Konzept bei.

Fortbildungsplanungen

Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Die erforderlichen Schulungen müssen im Abstand von max. 2 Jahren durchgeführt und dokumentiert werden. Die Nachschulungen können von der Leitung durchgeführt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf Hygieneproblemen liegen, welche für die Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Arbeitsschutz:

Eine Unterweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung muss mindestens jährlich stattfinden und dokumentiert werden. Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich Betriebsanweisungen inhaltlich geändert haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn ...

- sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z. B. Änderung des Verfahrens),
- andere Gefahrstoffe zur Anwendung gelangen oder
- sich für die Tätigkeit relevante Vorschriften ändern.

Sonstige Schulungen (je nach Bedarf):

Mitarbeiterschulungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.

Kontinuierliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung

Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf (seitens der Leitung oder des Mitarbeiters) durchgeführt und dokumentiert. Auch über die Gespräche hinaus ist die Leitung Ansprechstelle für die Mitarbeiterinnen.

Teambesprechungen geben allen Teammitgliedern die Gelegenheit, aufgetretene Schwierigkeiten oder Besonderheiten anzusprechen und ggf. zu klären sowie Erfahrungen auszutauschen. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Im Anschluss wird eine Reinigungsschulung, im Umfang von 2,5 Stunden, durchgeführt. Auf Wunsch von Mitarbeiterinnen oder Beschwerden von Kunden, werden außerordentliche Teambesprechungen durchgeführt.

Impressum

Kompetenzzentrum Hauswirtschaft (KoHW)
Falkenhof 3, 91746 Weidenbach
poststelle@kohw.bayern.de | www.hauswirtschaft.bayern.de

Stand: März 2024

Redaktion: KoHW – Bereich Arbeitsmarkt und Gesellschaft

Bildnachweis: Cross Media Solutions Würzburg

Gestaltung: CMS | Kompetenzzentrum Hauswirtschaft



Dieser Code bringt Sie direkt zur Website: www.hauswirtschaft.bayern.de

Das Kompetenzzentrum Hauswirtschaft (KoHW) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).
